

## Nachtrag 1 Steuergesetz 1. Januar 2018

22.17.03

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 11. April 2017	Notizen
	<b>Steuergesetz</b>	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i>	
	<b>I.</b>	
	<b>Der Erlass GDB 641.4 (Steuergesetz vom 30. Oktober 1994) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:</b>	
<p><b>Art. 28</b></p> <p><sup>1</sup> Als Berufskosten werden abgezogen:</p> <p>a. die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;</p> <p>b. die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit;</p> <p>c. die Kosten für die Unterkunft bei auswärtigem Wochenaufenthalt;</p> <p>d. ...</p> <p>e. ...</p> <p>f. ...</p>	<p>a. die notwendigen Kosten <u>bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 6 000.–</u> für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;</p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 11. April 2017	Notizen
<p>g. die übrigen für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kosten; Art. 35 Abs. 1 Bst. o dieses Gesetzes bleibt vorbehalten.</p> <p><sup>2</sup> ...</p> <p><sup>3</sup> Für die Berufskosten nach Absatz 1 Buchstaben a, b, c und g werden Pauschalansätze festgelegt; im Falle von Absatz 1 Buchstaben a, c und g steht den Steuerpflichtigen der Nachweis höherer Kosten offen. Der Kantonsrat regelt das Nähere durch Verordnung.</p>	<p>g. die übrigen für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kosten; <u>Art. 35 Abs. 1 Bst.</u>. Als Pauschale können 5 Prozent des Nettolohns, mindestens Fr. 2 000.– und höchstens Fr. 4 000.– in Abzug gebracht werden. <u>Vorbehalten bleiben der Nachweis höherer Kosten sowie der Abzug der berufsorientierten Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten gemäss Art. 35 Abs. 1 Bst. o dieses Gesetzes bleibt vorbehalten. Der Pauschalabzug ist angemessen zu kürzen, wenn die unselbstständige Erwerbstätigkeit bloss während eines Teils des Jahres oder als Teilzeitarbeit ausgeübt wird.</u></p> <p><sup>3</sup> Für die Berufskosten nach Absatz 1 Buchstaben a, b, e- und g<sup>c</sup> werden Pauschalansätze festgelegt; im Falle von Absatz 1 Buchstaben a, <u>Buchstabe c</u> und g steht den Steuerpflichtigen der Nachweis höherer Kosten offen. Der Kantonsrat regelt das Nähere durch Verordnung.</p>	
	II.	
	<b>Der Erlass GDB 772.1 (Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 21. Mai 2014) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:</b>	
<p><b>Art. 4</b> Abgeltungen und Finanzhilfen für die Eisenbahninfrastruktur</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton gilt den Transportunternehmungen gemeinsam mit den anderen Bestellern der Infrastrukturleistungen die laut Planrechnung ungedeckten Kosten des Betriebs und der Abschreibungen der Eisenbahninfrastruktur gemäss Art. 49 bis 57 EBG ab und leistet zusammen mit den Einwohnergemeinden die jährlichen Einlagen an den Bahninfrastrukturfonds.</p>		

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 11. April 2017	Notizen
<p><sup>2</sup> Sind laut Planrechnung weitere Investitionsmittel erforderlich, so gewähren der Kanton und die anderen Besteller in der Regel zinslose Darlehen oder Kantonsbeiträge. Sie können mit Bedingungen und Auflagen verknüpft werden.</p> <p><sup>3</sup> Für Massnahmen nach Art. 22 BehiG richten der Kanton und die anderen Besteller Finanzhilfen gemäss Art. 23 BehiG aus.</p> <p><sup>4</sup> Die von der Linie einer Transportunternehmung unmittelbar bediente Einwohnergemeinde hat dem Kanton 15 Prozent seiner Leistungen gemäss den Absätzen 1 bis 3 zu vergüten.</p> <p><sup>5</sup> Werden mehrere Einwohnergemeinden von der Linie einer Transportunternehmung unmittelbar bedient, so richtet sich die Höhe der von den Einwohnergemeinden dem Kanton zu vergütenden Leistung von 15 Prozent nach Art. 6 dieses Gesetzes.</p>	<p><sup>6</sup> Der Anteil der Einwohnergemeinden an die jährlichen Einlagen in den Bahninfrastrukturfonds beträgt 40 Prozent. Er berechnet sich nach Art. 6 dieses Gesetzes.</p>	
	<p><b>III.</b></p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 11. April 2017	Notizen
	IV.	
	<p>Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.</p> <p><b>Behördenreferendum:</b>  Der Kantonsrat beschliesst, gestützt auf Art. 59 Abs. 2 Bst. a der Kantonsverfassung, dieses Gesetz der Volksabstimmung zu unterbreiten.</p>	
	<p>Sarnen, ...</p> <p>Der Ratspräsident:  Die Ratssekretärin:</p>	